Besuchszeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Freitag 08:30 – 12:30 Uhr

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

2 - AMT FÜR FINANZEN

Sachbearbeiter/in: Frau Fourate
Zimmer: 460
Telefon: 0 22 22 / 945 - 286
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: gabi.fourate@stadt-bornheim.de

Gegen Postzustellungsurkunde

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen / Mein Schreiben vom	Datum
11.03.2017	2.1 - 22 20 00	09.05.2017

Grundbesitzabgabenbescheid Nr. 12 vom 03.03.2017 für

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter

mit Schreiben vom 11.03.2017, Eingang 13.03.2017, haben Sie Widerspruch gegen den Grundbesitzabgabenbescheid vom 03.03.2017 eingelegt. Zu Ihrem Widerspruch ergeht folgender Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Ihnen entstehenden Kosten des Widerspruchsverfahrens haben Sie als Widerspruchsführer selbst zu tragen.
3. Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Gründe:

Auf Grundlage der §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, 25 des Grundsteuergesetzes sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 16.02.2017 die 7. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) beschlossen. Der Hebesatz wurde für die Grundsteuer B für das Jahr 2017 auf 595 v.H. festgesetzt.

Die beschlossene Hebesatzsatzung trat mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft und wurde am 22.02.2017 öffentlich bekannt gemacht**.**

Der Hebesatz ist im Gemeindesteuerrecht ein Instrument, mit dem die Gemeinden die Höhe der ihnen zustehenden Gemeindesteuern beeinflussen können. Dieses Recht ist Teil der verfassungsrechtlichen abgesicherten Selbstverwaltungsgarantie (Artikel 28 Absatz 2 Satz

Bankverbindungen der Stadt Bornheim:
Gläubiger-Identifikationsnummer DE17ZZZ00000084732

Kreissparkasse Köln
IBAN: DE12 3705 0299 0046 2000 36
BIC: COKSDE33

Volksbank Bonn Rhein-Sieg
IBAN: DE09 3806 0186 0010 0200 50
BIC: GENODED1BRS

Postbank Köln
IBAN: DE73 3701 0050 0024 5335 00
BIC: PBNKDEFF

3 Grundgesetz). Von diesem Recht hat der Rat der Stadt Bornheim aufgrund der schwierigen finanziellen Situation, die sich wie nachfolgend skizziert darstellt, durch die Anhebung der Hebesätze Gebrauch gemacht.

Die finanzielle Situation der Stadt Bornheim lässt – wie in vielen anderen nordrhein-westfälischen Kommunen – keinen kurzfristigen Haushaltsausgleich erwarten. Ursächlich hierfür ist insbesondere die Entwicklung bei den Soziallasten, die verstärkte Aufgabenübertragung von Bund und Land ohne vollständigen Kostenausgleich sowie nachteilige Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich, die insbesondere den kreisangehörigen Raum treffen.

In der Folge wird die Stadt Bornheim mittelfristig weiteres Eigenkapital zum Ausgleich in Anspruch nehmen und fehlende Liquidität auf dem Kreditmarkt beschaffen müssen. Alleine die Kassenkredite - also die Bankverbindlichkeiten, denen keine bilanziellen Vermögenswerte gegenüberstehen - belaufen sich mit Stand vom 31.12.2016 auf über 65 Mio. Euro. Ohne Konsolidierungsmaßnahmen droht der Stadt Bornheim in absehbarer Zeit die Überschuldung.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Stadt Bornheim, in einem Haushaltssicherungskonzept einen strukturellen Haushaltsausgleich spätestens ab dem Jahr 2021 darzustellen und damit die Wiedererlangung und Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es der Anstrengung der gesamten Bürgerschaft.

Es setzt einen konsequenten Konsolidierungsprozess voraus, in welchem alle Möglichkeiten zur Kosteneinsparung und zur Verbesserung der städtischen Ertragssituation zu prüfen sind. Die bisherigen Konsolidierungserfolge sind im Haushaltssicherungskonzept dezidiert beschrieben. Zuletzt wurde eine Liste mit mehr als 100 Konsolidierungsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Ratsgremien und der Kommunalaufsicht umgesetzt. Die Umsetzung weiterer Maßnahmen - sowohl im Ertrags- wie auch im Aufwandsbereich - erfolgt kontinuierlich im Rahmen eines Konsolidierungsprozesses. Hierbei werden auch die Hinweise der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen aus der überörtlichen Prüfung sowie aus der Begleitung der Stärkungspaktkommunen berücksichtigt.

In den Haushaltskonsolidierungsprozess wird auch der in Ihrem Widerspruch erwähnte Hinweis auf die Spartipps des Bundes der Steuerzahler zur Thematik "Sparen in der Kommune" mit einfließen.

In Ihrem Widerspruchsschreiben weisen Sie auf eine fehlende Erklärung zur Finanzierung der Flüchtlingsproblematik hin. Hieraus schließen Sie, dass entweder "mit einer weiteren erheblichen Steuererhöhung zu rechnen ist oder die geplante und beschlossene Steuererhöhung hinsichtlich der Finanzierung der Flüchtlingsproblematik den Bürgern gegenüber bewusst verschwiegen und unter dem Deckmantel der steigenden Kosten der Stadtbücherei, des Schwimmbades etc. als zwingend erklärt wurde".

Hierauf möchte ich wie folgt eingehen:

Grundsätzlich bin ich daran sehr interessiert, Daten, Zahlen und Fakten transparent und für einen Dritten nachvollziehbar darzulegen. Zudem gibt es eine Reihe von rechtlichen Vorgaben, die mich veranlassen, Informationen der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Eine wichtige aktuelle Datengrundlage über die städtischen Finanzen stellt der Haushaltsplan 2017/2018 sowie das Haushaltssicherungskonzept bis 2026 dar. Der Entwurf der

Haushaltssatzung 2017/2018 wurde in der öffentlichen Sitzung des Rates am 08.09.2016 eingebracht. In den darauf folgenden öffentlichen Sitzungen der Ratsgremien wurde das Beratungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen. In der öffentlichen Sitzung des Rates am 16.02.2017 wurde die Haushaltssatzung 2017/2018 sowie das Haushaltssicherungskonzept (HSK) bis 2026 verabschiedet. Die beschlossene Haushaltssatzung wurde der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises angezeigt. Sobald die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landrates vorliegt, erfolgt die Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2017/2018.

Der vom Rat beschlossene Doppelhaushalt 2017/2018 sieht auf der fachlichen Ebene, d. h. in den sogenannten Produktgruppen die zu erwartenden Erträge und voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vor. Hierbei erstreckt sich die Produktgruppe 1.05.03 Asylleistungen auf die ergebniswirksamen Aufwendungen und Erträge, die auf Basis des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für die Gewährung von finanziellen Hilfen für Asylbewerber und geduldete Personen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen anfallen werden. Die Beschreibung der Produktgruppe und die Erläuterungen der wesentlichen Haushaltspositionen sind ebenfalls dort dargestellt.
In der Produktgruppe 1.04.03 sind die Planungswerte für die Jahre 2017/2018 mit den wesentlichen Erläuterungen zum Betrieb der Stadtbücherei dargestellt. Der Betrieb des Hallenfreizeitbades zählt zu dem Aufgabenspektrum des Stadtbetriebes Bornheim (AöR). Insofern sind die originären betrieblichen Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nicht im städtischen Haushaltsplan abgebildet. Der Stadtbetrieb ist ein mehrheitsbeteiligtes Unternehmen der Stadt Bornheim und in den Haushaltskonsolidierungsprozess der Stadt eingebunden.
Auf die genannten Produktgruppen erstreckt sich auch das vom Rat beschlossene HSK.

Vor diesem Hintergrund hat Ihr Widerspruch keinen Erfolg und ist vollumfänglich zurückzuweisen.

Abschließend möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass der Widerspruch und eine Anfechtungsklage kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung haben (vgl. § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Übrigen kann ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihre Beschwerde an den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten am 01.06.2017 weitergeleitet habe.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben.
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden.
Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens

bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zur elektronischen Form:
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister